

Konzepterstellung zur Hortbetreuung

01.06.2020

Antragssteller: Gerhard Schrader (DIE LINKE)

Samtgemeinderat	30.06.2020	1	Beschlussvorbereitung
Samtgemeindeausschuss	09.07.2020	2	Beschlussvorbereitung
Samtgemeinderat	29.09.2020	3	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Samtgemeinderat möge beschließen:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu erstellen um die Platzsituation in den Horten zu verbessern. Das Konzept wird dem Rat spätestens im vierten Quartal 2020 vorgelegt.**
- 2.) In dem Schuljahr 2020/2021 kann die Verwaltung Ausnahmen im Einzelfall bei der Defizitzahlung für auswärtige Hortunterbringung zulassen.**

Sachverhalt:

Am 17.12.2019 hat der Rat mehrheitlich beschlossen, dass keine Defizitzahlungen für Kinder aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt bei auswärtiger Hortunterbringung gezahlt wird, unabhängig ob es in der Samtgemeinde Baddeckenstedt noch freie Hortplätze gibt oder nicht.

Mit der Info-Vorlage vom 18.05.2020 wurde die Politik darüber informiert, dass die Hortplätze in der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Schuljahr 2020/2021 nicht ausreichen und wahrscheinlich im Schuljahr 2021/2022 auch nicht ausreichen werden.

Begründung:

Obwohl die Hortbetreuung eine freiwillige Leistung der Kommune ist, sollten nach Möglichkeit genügend freie Hortplätze vorgehalten werden.

Gerade Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind und auch alleinerziehende Elternteile sind auf eine Betreuung ihrer Kinder nach der Schule angewiesen.

Aus diesem Grund soll die Verwaltung ein Konzept erstellen, wie die Platzsituation in den Horten verbessert werden kann. Eine Möglichkeit könnte zum Beispiel die Doppelnutzung von Schule und Hort entsprechend der „Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort“ des Landesjugendamtes Niedersachsen sein.

gez. Gerhard Schrader

Anlage:

Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort



**Niedersächsisches
Kultusministerium
-Landesjugendamt-**

FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege
für Kinder –

Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort

Die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

I. Sicherstellung der räumlichen Anforderungen an den Betrieb eines Hortes

1. Ein **Gruppenraum** für jede Hortgruppe:

Ein Klassenraum kann außerhalb schulischer Zeiten als Gruppenraum für eine Hortgruppe genehmigt werden, wenn

- a) die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) 1. DVO-KiTaG vorgesehene Mindestbodenfläche je Kind eingehalten wird,
- b) über eine Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Träger des Hortes sichergestellt ist, dass über ein Ausgestaltungskonzept des Raumes dem Träger des Hortes ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages eingeräumt wird und nach Ende des Schulbetriebes der Gruppenraum so zur Verfügung steht, wie es zwischen Schulträger und Träger des Hortes in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde. Die besonderen Anforderungen des ganztägigen Angebotes in den Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.
- c) in der Nutzungsvereinbarung Nutzungsfragen wie z. B. Raumpflege, Materialnutzung etc. geklärt sind.

2. Ein **Raum für besondere Tätigkeiten** für jede Hortgruppe:

- a) Ein Raum für besondere Tätigkeiten, z. B. für die Erledigung von Hausaufgaben, kann gemeinsam mit der Schule genutzt werden (Doppelnutzung).
- b) Für jede Hortgruppe ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) 1. DVO-KiTaG eine Rückzugsmöglichkeit vorzuhalten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein kann.

3. Weitere erforderliche Räume gem. § 1 Abs. 2 der 1. DVO-KiTaG für den Betrieb eines Hortes:

- a) Die Nutzung einer gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. DVO-KiTaG erforderlichen Küche, bzw. bei Halbtagsbetreuung einer Teeküche muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).
- b) Die Nutzung eines Arbeitsraumes für die Fachkräfte gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. DVO-KiTaG muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).
- c) Dem Erfordernis eines Büros für die Leitung des Hortes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz der 1. DVO-KiTaG kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass der Leitung ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Ab der dritten Gruppe muss es sich um einen separaten Raum handeln.
- d) Bei der gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der 1. DVO-KiTaG erforderlichen Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind kann es sich auch um den Schulhof handeln.
- e) Für die bei mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen erforderliche Mehrzweck- oder Bewegungsfläche gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 1. DVO-KiTaG kann auch die Turnhalle, die Pausenhalle oder das Forum der Schule zur Verfügung gestellt werden (Doppelnutzung möglich).
- f) Es können die Sanitäreinrichtungen der Schule genutzt werden.

II. Abschließen einer Nutzungsvereinbarung

Eine gemeinsame Nutzung eines Raumes als Klassenraum durch Schule und als Gruppenraum durch den Hort ist nur möglich, wenn über die gemeinsame Nutzung zwischen dem Schulträger und dem Träger des Hortes eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird, die den oben genannten räumlichen Anforderungen Rechnung trägt. Sowohl die Leitung der Schule als auch die Leitung des Hortes sollen an der Ausgestaltung der Nutzungsvereinbarung mitwirken

Ein Muster einer Nutzungsvereinbarung befindet sich in Anlage 1.
